

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der MEKmedia GmbH und MEKmedia Smart Signage GmbH im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern

## I. Angebote, Abschluss von Verträgen, Vertragsgegenstand

### 1. Angebote, Abschluss von Verträgen

- 1.1 Die Abgabe eines Angebots und der Abschluss eines Vertrages erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB genannt).
- 1.2 Ein Vertrag mit MEKmedia kommt dadurch zustande, dass entweder der MEKmedia das verbindliche Angebot / Auftrag innerhalb der von MEKmedia mit dem Angebot / Auftrag erklärten Annahmefrist wieder zugeht oder dadurch, dass die vom Kunden und von MEKmedia unterzeichnete Vertragsurkunde MEKmedia zugeht.
- 1.3 MEKmedia behält sich vor, diese AGB zu ändern oder zu ergänzen, insbesondere wenn geänderte oder neue gesetzliche Bestimmungen dies erforderlich machen. Anpassungen der AGB wird MEKmedia dem Kunden in angemessener Form bekannt geben und haben nur Wirkung für wiederkehrende Lieferungen und Leistungen (z.B. Softwarewartung).

### 2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Vertragsgegenstand können Lieferungen und sonstige Leistungen sein, insbesondere die Lieferung oder Überlassung von Hardware oder Software, die Erbringung von Wartungs- und Pflegeleistungen für Softwareprodukte sowie Support-Leistungen, Schulungen, Seminare und Betriebs- und Hosting-Leistungen für Software.
- 2.2 Der Vertragsgegenstand wird im jeweiligen Vertrag, in der Regel im Angebot / Auftrag festgelegt und beschrieben.

## II. Weitere allgemeine Bestimmungen

### 3. Lieferungen und sonstige Leistungen

- 3.1 Anforderungen und Spezifikationen für Änderungen, Ergänzungen und/oder Erweiterungen von Hard- und Software sowie für sonstige Leistungen, einschließlich Inhalt und Umfang erforderlicher Mitwirkungshandlungen des Kunden sind schriftlich im Vertrag / Pflichtenheft festzulegen.
- 3.2 MEKmedia hat das Recht, zur Leistungserbringung aufgrund der jeweiligen Verträge Subunternehmer zu beauftragen.

### 4. Termine und Fristen

- 4.1 Fristen oder Termine für Lieferungen und Leistungen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden oder MEKmedia ihre Einhaltung schriftlich bestätigt hat.
- 4.2 Für die Einhaltung von Lieferterminen ist grundsätzlich die Ablieferung an den Kunden maßgeblich. Bei körperlichem Versand ist für die Einhaltung von Lieferterminen der Zeitpunkt der Übergabe an den Transporteur maßgeblich.
- 4.3 Wartet MEKmedia auf Mitwirkungen oder Informationen des Kunden oder können Lieferungen und Leistungen infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses unverschuldet nicht von MEKmedia ausgeführt werden, so insbesondere in Fällen von Arbeitskampf, behördlichem Eingreifen, gesetzlichen Verboten, Notstand und sonstiger höherer Gewalt, so gelten Liefer- und Leistungstermine um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung (Ausfallzeit) als verlängert und es liegt für die Dauer der Ausfallzeit keine Pflichtverletzung vor.
- 4.4 MEKmedia teilt dem Kunden derartige Behinderungen und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich mit. Dauert die höhere Gewalt MEKmedia\_AGB\_20201002

ununterbrochen länger als drei Monate an, werden beide Parteien von ihren Leistungspflichten frei. Dies gilt auch, wenn solche Umstände bei einem Erfüllungsgehilfen von MEKmedia eintreten.

- 4.5 Sämtliche Leistungen der MEKmedia stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung sowie der Erfüllung und Vornahme der Pflichten und Mitwirkungshandlungen vom Kunden.

### 5. Preise, Zahlungsbedingungen, Vorbehalt von Rechten

- 5.1 Art und Höhe der Vergütung für die von MEKmedia zu erbringenden Lieferungen und Leistungen sind schriftlich von den Vertragsparteien festzulegen.
- 5.2 Bei Vereinbarung eines Festpreises gilt dieser für den vereinbarten Liefer- und Leistungsumfang.
- 5.3 MEKmedia sind bei der Vertragsdurchführung entstehende Reisekosten und -spesen und sonstige Auslagen gegen Nachweis gesondert zu erstatten. Die Abrechnung erfolgt jeweils monatlich nachträglich.
- 5.4 Ist die Vergütung oder ein Teil der Vergütung nach Aufwand, Zeit oder nach dem jeweiligen Umfang der Nutzung durch den Kunden zu berechnen, rechnet MEKmedia diese Vergütung monatlich nachträglich ab. Bei aufwandsbezogener Abrechnung weist MEKmedia Zahl, Namen, Umfang, Tages- oder Stundensätze sowie eine kurze Tätigkeitsbeschreibung der eingesetzten Mitarbeiter aus.
- 5.5 Wartungsgebühren sind jeweils für ein Vertragsjahr, d.h. für 12 (zwölf) Wartungsmonate, im Voraus fällig und spätestens bis zum 15. Kalendertag des ersten Monats eines Vertragsjahres an MEKmedia zu zahlen.
- 5.6 MEKmedia behält sich vor, wiederkehrende Gebühren, insbesondere die Wartungsgebühr mit einer Ankündigungsfrist von drei Kalendermonaten anzupassen, wenn sich die beeinflussenden Kostenfaktoren ändern oder – im Falle der Programmwartung - der Funktionsumfang oder die Leistungsfähigkeit der Programme mit dem Einsatz einer neuen Programmversion erweitert wird.
- 5.7 Ändert sich die Vergütung für die Einräumung von Nutzungsrechten der Software, ist MEKmedia berechtigt, zum gleichen Zeitpunkt und im gleichen Umfang die Vergütung für deren Wartung anzupassen.
- 5.8 Erhöhungen der Wartungsgebühr können erstmals ab dem 13. Monat nach Beginn des Wartungsvertrages erfolgen und werden mit Ablauf einer Ankündigungsfrist von drei Monaten wirksam. Zwischen zwei aufeinanderfolgenden Erhöhungen der Wartungsgebühr muss ein Zeitraum von 12 Monaten liegen. Für die Restlaufzeit der von MEKmedia zuvor bereits abgerechneten Vergütungsperiode sind die monatlichen Erhöhungsbeträge ebenfalls im Voraus fällig und vom Kunden bis zum 15. Kalendertag des der Wirksamkeit der Erhöhung folgenden Monats kostenfrei an MEKmedia nachzuzahlen. Bei einer Erhöhung der Wartungsgebühr um mehr als 5,0% je Erhöhung ist der Kunde berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Monats vor Inkrafttreten der Erhöhung zu kündigen.
- 5.9 Sämtliche von MEKmedia und dem Kunden in einem Vertrag vereinbarten Vergütungen verstehen sich netto, d.h. zzgl. Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe. Die durch MEKmedia in Rechnung gestellten Beträge sind bei Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen weiteren Zahlungsfrist ist MEKmedia –

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der MEKmedia GmbH und MEKmedia Smart Signage GmbH im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern**

unbeschadet ihrer sonstigen Rechte – weiter befugt, für noch nicht durchgeführte Lieferungen oder Leistungen Vorauszahlung zu verlangen und sämtliche entstandenen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen.

5.10 Erst mit vollständiger Bezahlung der von MEKmedia für eine Lieferung oder Leistung oder die Einräumung von Nutzungsrechten in Rechnung gestellten Vergütung gehen die Rechte an den Lieferungen oder Leistungen, bei Software insbesondere das Nutzungsrecht, auf den Kunden über.

5.11 MEKmedia behält sich bis zur vollständigen Bezahlung der jeweiligen Rechnung das Eigentum und alle Nutzungsrechte an den gelieferten Waren vor.

### **6. Informationsaustausch, Mitwirkung, Beistellungen**

6.1 Der Kunde hat MEKmedia rechtzeitig vor Durchführung eines Vertrages alle dafür notwendigen Informationen zu erteilen.

6.2 Hinsichtlich durch den Kunden zu erbringender Mitwirkungsleistungen und Beistellungen ist der Kunde für die fach- und fristgerechte Bereitstellung sowie die Vollständigkeit seiner Leistungen verantwortlich.

6.3 Die Vertragsparteien werden bei Durchführung eines Vertrages für einen ausreichenden und regelmäßigen Informationsaustausch Sorge tragen.

6.4 Kommt der Kunde mit der Erfüllung der in seiner Verantwortung liegenden Handlungen in Verzug, ruht für die Dauer des Verzugs die Leistungsverpflichtung der MEKmedia, die ohne diese Handlung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erbracht werden kann. Dadurch verursachter Mehraufwand ist der MEKmedia zusätzlich zur vereinbarten Vergütung auf der Grundlage der jeweils geltenden Tages- bzw. Stundensätze vom Kunden zu erstatten. Ein gesetzliches Kündigungsrecht der MEKmedia bleibt unberührt.

### **7. Geheimhaltung, Vertraulichkeit**

7.1 Die Parteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen, die ihnen bei der Durchführung der jeweiligen Verträge bekannt werden, vertraulich zu behandeln, nur für vertraglich vereinbarte Zwecke zu verwenden und gegenüber Dritten nicht zu offenbaren.

7.2 MEKmedia hat bei der Durchführung von Lieferungen und der Ausführung von Leistungen die gesetzlichen Bestimmungen für den Datenschutz zu beachten und ihre Mitarbeiter zur Wahrung des Datengeheimnisses zu verpflichten.

### **8. Schriftform, Vollständigkeit, Nebenabreden, AGB des Kunden, anwendbares Recht, Gerichtsstand**

8.1 Die Änderung, Ergänzung oder Erweiterung von Verträgen sowie die Aufhebung dieser Formvorschrift bedürfen der Textform.

8.2 Der Kunde ist zur Abtretung oder Übertragung von Forderungen aus den jeweiligen Verträgen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der MEKmedia berechtigt. Der Kunde ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen berechtigt.

8.3 Allgemeine Geschäfts-, Bestell- oder sonstige Vertragsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht Bestandteil eines Vertrages mit MEKmedia, wenn der Kunde sie regelmäßig für Bestellungen oder Auftragsvergaben verwendet, wenn MEKmedia ihnen nicht ausdrücklich widerspricht und/oder ihre Leistungen widerspruchsfrei erbringt.

8.4 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

## **III. Untersuchungs- und Rügepflicht, Abnahme von Leistungen**

### **9. Untersuchungs- und Rügepflicht**

9.1 Der Kunde hat Lieferungen und Leistungen unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit zu prüfen. Bei Untersuchung und Prüfung festgestellte Mängel hat der Kunde dem Anbieter unverzüglich schriftlich unter möglichst genauer Beschreibung anzuzeigen.

9.2 Zeigt sich später ein Mangel, der bei pflichtgemäßer Untersuchung und Prüfung nicht erkennbar war, hat der Kunde diesen Mangel ebenfalls unverzüglich MEKmedia schriftlich anzuzeigen.

9.3 Unterlässt der Kunde die Untersuchung und Prüfung oder die Rüge dabei festgestellter Mängel, gilt die jeweilige Lieferung als genehmigt.

9.4 Die vorstehenden Bestimmungen gelten jedoch nicht, wenn MEKmedia den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Lieferung übernommen hat.

### **10. Abnahme**

10.1 Aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage abzunehmende Leistungen sind vom Kunden unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen nach deren Erhalt, abzunehmen.

10.2 Abnahmen werden im Rahmen von den Vertragsparteien hierzu vereinbarter Termine durchgeführt.

10.3 Der Kunde hat jeweils die Abnahme zu erklären, wenn bei den Teilabnahmen sowie bei der auch im Hinblick auf das Zusammenwirken der Softwareteile erfolgenden Gesamtabnahme lediglich Mängel festgestellt wurden, die die Nutzung des Vertragsgegenstandes nur unwesentlich einschränken. Über jede Abnahme ist ein Protokoll zu erstellen, das von beiden Vertragsparteien zu unterschreiben ist.

10.4 Bei einer Abnahme festgestellte Mängel sind schriftlich zu protokollieren und von MEKmedia in angemessener Frist zu beheben.

10.5 Kann aufgrund der Art des Vertragsgegenstandes, insbesondere bei Schulungs-, Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen, eine Abnahme nicht erfolgen, gelten die Leistungen mit ihrer Durchführung als erbracht. Einer Abnahme bedarf es insoweit nicht.

## **IV. Schutzrechte Dritter, Gewährleistung, Haftung, Verjährung**

### **11. Schutzrechte Dritter**

11.1 MEKmedia steht dafür ein, dass ihre Lieferungen und Leistungen und von ihr gelieferte Software keine Schutzrechte Dritter verletzen.

11.2 Soweit die Software Komponenten von Drittanbietern oder Open-Source-Bestandteile beinhaltet, unterliegen diese eingesetzten Komponenten gesonderten Lizenzbestimmungen. Für das dem Kunden eingeräumte Nutzungsrecht gelten ergänzend die Lizenzbestimmungen des jeweiligen Drittanbieters sowie anwendbare Bestimmungen einer Open Source Lizenz. Aus dem Umstand, dass die Software Komponenten von Drittanbietern enthält oder einzelne Komponenten einer Open Source Lizenz unterliegen, ergibt sich keine Verletzung von Schutzrechten Dritter.

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der MEKmedia GmbH und MEKmedia Smart Signage GmbH im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern**

- 11.3 Werden gegenüber dem Kunden Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht, hat er dies MEKmedia unverzüglich anzuzeigen und MEKmedia fortlaufend und vollständig über den jeweiligen Stand der Geltendmachung solcher Ansprüche, insbesondere durch unverzügliche Übersendung von Kopien aller Unterlagen und Schriftstücke zu unterrichten.
- 11.4 Bei einer Verletzung von Schutzrechten Dritter hat MEKmedia nach ihrer Wahl, jedoch auf eigene Kosten, die Zustimmung des verletzten Dritten zu der Lieferung oder Leistung an den Kunden und/oder ihrer Nutzung durch den Kunden zu bewirken, die Lieferung oder Leistung so abzuändern, dass die Rechtsverletzung beseitigt ist, oder erneut in der Weise zu liefern oder zu leisten, dass Schutzrechte Dritter nicht mehr verletzt werden.
- 11.5 Das Recht zur Minderung der Vergütung oder zum Rücktritt vom Vertrag steht dem Kunden bei einer Verletzung von Schutzrechten Dritter entsprechend den unter Nr. 12.2 genannten Voraussetzungen zu. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen leistet MEKmedia im Rahmen der unter Nr. 13. festgelegten Grenzen.
- 12. Mängelrechte, sonstige Leistungsstörungen, Verjährung**
- 12.1 MEKmedia gewährleistet, dass die von ihr überlassene Software im Wesentlichen der Produktbeschreibung entspricht. MEKmedia leistet dafür Gewähr, dass ihre übrigen Lieferungen und Leistungen nicht mit Sach- oder Rechtsmängeln behaftet sind. Angaben in Produktbeschreibungen, Pflichtenheften und Programmunterlagen stellen keine Beschaffenheitsgarantie im Sinne des § 443 BGB dar. Hat der Kunde von MEKmedia gelieferte Software geändert oder durch Dritte ändern lassen, leistet MEKmedia nur für solche Mängel Gewähr, die nicht ursächlich auf solche Änderungen der Software zurückgehen; die Beweislast hierfür trägt der Kunde. Ergeben von MEKmedia aufgrund einer Fehler- oder Störungsmeldung des Kunden durchgeführte Arbeiten, dass der Fehler oder die Störung auf eine vom Kunden oder auf seine Veranlassung von einem Dritten vorgenommene Änderung oder Erweiterung der Software zurückgeht, hat MEKmedia hinsichtlich sämtlicher von ihr zur Feststellung und/oder Beseitigung des Fehlers oder der Störung erbrachten Leistungen Anspruch auf gesonderte Vergütung nach Aufwand zu ihren zu diesem Zeitpunkt üblichen Vergütungssätzen. Mängelansprüche bestehen nicht bei einer unerheblichen Abweichung von der vereinbarten oder vom jeweiligen Vertrag vorausgesetzten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit.
- 12.2 Verlangt der Kunde wegen eines Mangels Nacherfüllung, so hat MEKmedia das Recht, zwischen Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Ersatzleistung zu wählen. Innerhalb einer MEKmedia vom Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist ist MEKmedia zur Nachbesserung berechtigt. Verstreicht die vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist ohne Erfolg, kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten, die Vergütung in dem dem Mangel entsprechenden Maße herabsetzen oder nach Maßgabe von Ziffer 13 Schadensersatz verlangen. Die Nacherfüllung kann auch durch Übergabe oder Installation einer neuen Programmversion oder einer Umgehungslösung (work-around) erfolgen. Beeinträchtigt der Mangel die Funktionalität nicht oder nur unerheblich, so ist MEKmedia unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsrechte berechtigt, den Mangel durch Lieferung einer neuen Version oder eines Updates im Rahmen ihrer Versions-, Update- und Upgrade-Bereitstellung zu beheben.
- 12.3 Bei Software soll sich die Frist zur Nacherfüllung an der beim Kunden bestehenden betrieblichen Dringlichkeit ausrichten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass MEKmedia eine Nacherfüllung vorrangig im Wege des Fernzugriffes durchführen kann. Kann ein Mangel so nicht beseitigt werden, wird MEKmedia MEKmedia\_AGB\_20201002
- die zur Nacherfüllung erforderlichen Maßnahmen vor Ort beim Kunden durchführen.
- 12.4 Aus sonstigen Pflichtverletzungen von MEKmedia kann der Kunde Rechte nur herleiten, wenn er diese gegenüber MEKmedia schriftlich gerügt hat und MEKmedia eine angemessene Nachfrist zu Abhilfe eingeräumt hat. Das gilt nicht, soweit nach Art der Pflichtverletzung eine Abhilfe nicht in Betracht kommt. Für Schadensersatz oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen gelten die unter Nr. 13. festgelegten Grenzen.
- 12.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Sie beginnt bei Lieferungen und Leistungen, die einer Abnahme nicht bedürfen, mit der Ablieferung an den Kunden; im Falle der Versendung gilt eine Ware als mit dem dritten Arbeitstag nach Versendung als abgeliefert, sofern nicht der Kunde eine spätere Ablieferung nachweist. Soweit eine Abnahme der Leistungen vereinbart ist, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Abnahme oder denen ihr gleichgestellten bzw. sie ersetzenden Handlungen nach Nr. 10.6. Die gleiche Frist gilt für sonstige Ansprüche, gleich welcher Art, gegenüber MEKmedia.
- 12.6 Die Gewährleistung für Wartungsleistungen bestimmt sich nach den im Abschnitt VIII (Besondere Bestimmungen für Softwarewartung) getroffenen Regelungen.
- 13. Haftung**
- 13.1 In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet MEKmedia Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen ausschließlich nach Maßgabe folgender Grenzen.
- 13.2 MEKmedia haftet für eine von ihr zu vertretende Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, im Falle einer Haftung nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes, im Falle einer Garantie, im Falle eines arglistigen Verschweigens eines Mangels oder soweit dies aus sonstigen gesetzlichen Gründen zwingend vorgeschrieben ist, unbegrenzt. Für durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit eines ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden haftet MEKmedia ebenfalls unbegrenzt.
- 13.3 In allen anderen Fällen haftet MEKmedia nur für eine fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens. Eine wesentliche Vertragspflicht in diesem Sinn ist jede Pflicht, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertraut und vertrauen darf.
- 13.4 Die Haftung der MEKmedia für fahrlässig verursachte Sachschäden ist auf einen Gesamtbetrag in Höhe von EUR 100.000,00 und bei reinen Vermögensschäden auf den jährlichen Auftragswert, maximal jedoch auf einen Gesamtbetrag von EUR 50.000,00 beschränkt. Als Vertragswert gilt die einmalige Vergütung bzw. – bei wiederkehrender Vergütung – der Betrag für eine Laufzeit von 12 Monaten.
- 13.5 MEKmedia haftet im Rahmen der vorangehenden Ziffern für den Verlust oder die Zerstörung von Daten nur, wenn der Kunde durch die ihm obliegende Datensicherung sichergestellt hat, daß Daten mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Die Haftung ist auf den bei regelmäßiger Datensicherung entstehenden Wiederherstellungsaufwand beschränkt.
- 13.6 MEKmedia haftet nicht für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, Verlust von Daten oder Informationen, vertragliche Ansprüche Dritter, entgangene Nutzungen, Finanzierungsaufwendungen sowie Folgeschäden, insbesondere aus Verpflichtungen gegenüber Dritten.

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der MEKmedia GmbH und MEKmedia Smart Signage GmbH im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern**

13.7 Weitergehende Schadens- und Aufwendungs-Ersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen.

13.8 Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche gegen MEKmedia verjähren in einem Jahr, mit der Maßgabe, dass für Ansprüche nach Nr. 13.2 die gesetzliche Verjährungsfrist gilt. Die Verjährungsfrist gemäß Satz 1 beginnt mit dem in § 199 Abs. 1 BGB bestimmten Zeitpunkt. Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 Abs. 3 und 4 BGB bestimmten Höchstfristen ein.

13.9 MEKmedia bleibt der Einwand eines Mitverschuldens unbenommen.

13.10 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

### **V. Einräumung von Rechten an Software**

#### **14. Einräumung von Rechten**

14.1 Für die Einräumung von Rechten an von MEKmedia zur Verfügung gestellter Software gelten die nachfolgenden Besonderen Bestimmungen für Software-Lizenzverträge.

14.2 Führt MEKmedia für den Kunden Änderungen oder Erweiterungen an einer von ihr gelieferten Software durch, räumt MEKmedia mit deren Übergabe, und sofern diese Änderungen oder Erweiterungen abzunehmen sind, mit deren Abnahme, jedoch unter Wahrung ihrer Rechte aus den vorstehend in Nr. 5.10 und Nr. 5.11 geregelten Vorbehalten, dem Kunden Nutzungsrechte in dem für die zugrunde liegende Software geltenden Umfang ein. Die besonderen Bestimmungen für Software-Lizenzen gelten insoweit entsprechend.

### **VI. Besondere Bestimmungen für Softwarelizenzen**

#### **15. Liefer- und Leistungsumfang**

15.1 MEKmedia überlässt dem Kunden die jeweilige Software in Übereinstimmung mit den getroffenen Vereinbarungen.

15.2 Der Liefer- und Leistungsumfang umfasst nicht die für die Installation der Programme erforderlichen Vorarbeiten nebst Erfassung von Stammdaten des Kunden, die Installation der Programme, die Einweisung von Mitarbeitern des Kunden und die Wartung der Software, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

### **VII. Besondere Bestimmungen für Softwarewartung**

#### **16. Voraussetzungen für die Softwarewartung**

16.1 Die Softwarewartung umfasst ausschließlich die durch den Kunden erworbene Version der Software.

16.2 Grundlegende Voraussetzung für die Durchführung der Wartung von Software durch MEKmedia ist das Bestehen eines Wartungsvertrages.

16.3 Der Kunde wird MEKmedia bei der Erfüllung der Softwarewartung unentgeltlich unterstützen.

16.4 Im Rahmen der durch den Kunden zu erbringenden Mitwirkungsleistungen und Beistellungen obliegt dem Kunden die alleinige Verantwortlichkeit für die beizustellenden Leistungen, die Vollständigkeit und Richtigkeit der erteilten Auskünfte und Informationen sowie des Datenbestandes in Bezug auf

Datenformate, Datenstruktur und Datenintegrität einschließlich der zur Bearbeitung, Verarbeitung und Speicherung erforderliche Berechtigung am Datenbestand. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde Beistellungs- oder Mitwirkungsleistungen durch Dritte erbringen oder beistellen lässt.

#### **17. Leistungsumfang der Softwarewartung**

17.1 MEKmedia wartet die jeweilige Software in der Fassung der jeweils letzten, dem Kunden überlassenen Softwareversion einschließlich zur Verfügung gestellter Updates.

17.2 Die Softwarewartung umfasst, die Beseitigung von Mängeln, Fehlern und/oder sonstigen Störungen der Software oder Teile der Software.

17.3 Nicht zur vertragsgemäßen Wartung von Software gehört die Beseitigung von Fehlern oder Störungen, die ursächlich auf vom Kunden oder in seinem Auftrag durch Dritte vorgenommene Änderungen oder Erweiterungen der Software zurückgehen. Solche Leistungen von MEKmedia sind gesondert zu vergüten.

#### **18. Abnahme, Gewährleistung, Haftung, Verjährung**

18.1 Bei Wartungsleistungen findet keine Abnahme statt.

18.2 Die Gewährleistungsfrist für Wartungsleistungen beträgt 12 Monate, gerechnet ab dem der jeweiligen Beendigung der Wartungsarbeiten folgenden Tag.

18.3 Entsteht infolge von Wartungsleistungen der MEKmedia ein anderer Fehler oder eine anderweitige Störung, ist MEKmedia zur unentgeltlichen Behebung verpflichtet, sofern der Fehler oder die Störung von MEKmedia zu vertreten sind.

18.4 Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen leistet MEKmedia im Rahmen der unter Nr. 13. festgelegten Grenzen.

#### **19. Vertragsbeginn, VERTRAGSDAUER, KÜNDIGUNG**

19.1 Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Zeitpunkt der Ablieferung der Software folgt. Ist eine Abnahme vereinbart, beginnt das Vertragsverhältnis mit Abnahme bzw. ab dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde die Abnahme hätte erklären müssen.

19.2 Der Wartungsvertrag wird zunächst für die Dauer von 12 Monaten fest abgeschlossen und kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten erstmals zum Ende des Vertragszeitraums gekündigt werden. Wird das Vertragsverhältnis nicht gekündigt, verlängert es sich jeweils um ein Jahr und kann jeweils zum Ende eines Verlängerungszeitraums mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

19.3 Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform.